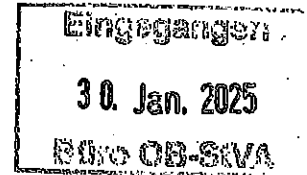


TORSTEN RÖPKE



Stadtverordnete der STADT COTTBUS
E. Kästner Platz 1
03046 Cottbus

27. Januar 2025

Anfrage im Rahmen der Bürgerbeteiligungssatzung

Betrifft: Geschäft Nr. 280014744, Zahlungsaufforderung über RBB/GEZ

Sehr geehrte Stadtverordnete,

leider ist mein Kontakt zum Oberbürgermeister im September vorigen Jahres abgebrochen, nachdem die Angelegenheit für ihn mit der erfolgreichen Pfändung gegen meine Person abgeschlossen war.

Die von mir an ihn gestellten Fragen zu meiner Rechtesicherheit wurden nicht beantwortet, weshalb ich diese jetzt an Sie stellen muß und davon überzeugt bin, daß auch andere Bürger daran Interesse haben werden.

Nach meinem Kenntnisstand arbeiten mehrere Anwälte für die Stadt, so das eine rechtkonforme Beantwortung möglich sein sollte.

Ich habe große Sorge, später zur Rechenschaft gezogen zu werden, weil ich Dinge unterstützt habe, welche moralisch nicht vertretbar sind.

Wiederholt mußte ich feststellen, daß die Medien durch ihre Hetze den gesellschaftlichen Frieden stören, Falschinformationen verbreiten, sowie bewußt falsche Bilder und Filme verwenden und eine gezielte Kriegsvorbereitungspropaganda betreiben.

Die Kriegshandlungen gegen Rußland als Siegermacht ist völkerrechtwidrig und wird Konsequenzen nach sich ziehen, welche ich für meine Person ausschließen will.

Ich möchte die Finanzierung für die Propaganda, aus moralischen Gründen nicht sicherstellen. Diese Entscheidung muß ich frei bestimmen können.

Corona hat gezeigt, daß die Schwurbler doch nicht ganz unrecht hatten und die Medien entscheidend dazu beigetragen haben, daß viele Menschen jetzt gesundheitliche Schäden haben.

Es war ein Verbrechen, im Sinn des Nürnberger Codex, verlautet aus den USA.

Auch hier kann ich die Täter aus moralischen Gründen nicht finanziell unterstützen und es muß mir die freie Entscheidung über mein Gewissen erlaubt sein.

Die finanziellen Machenschaften im RBB und die immer wieder aufgedeckten finanziellen Eklats, kann ich insgesamt moralisch auch nicht unterstützen.

Die Legislative sieht diesem Treiben zu und es gibt keine rechtlichen Konsequenzen oder Kontrollaufsicht.

Der Oberbürgermeister hat im Schriftwechsel erklärt, daß der Landtag den Vertrag mit dem RBB geschlossen hat. Ich habe den Landtag als Teil des Volkssouveräns nicht dazu beauftragt und ich wurde nicht gefragt.

Es handelt sich hierbei klar um einen nach BGB verbotenen Vertrag zu Lasten Dritter. Dieser ist sittenwidrig und damit nichtig.

Ich führe als Beweis für meine Fakten auch noch das Grundgesetz für die BRD Artikel 21 an. Hier wird festgelegt, daß die Parteien bei der Willensbildung der Einwohner mitwirken. Entsprechend der von mir geschilderten Fakten, handelt es sich aber um eine Nötigung entgegen meines Willens und zum Schaden meiner Person.

Der geschlossene Vertrag ist damit für mich nichtig und kann nicht rechtkonform zu Lasten meiner Person, als bezeichneten Schuldner, übertragen werden.

In diesem Vertrag wird von Finanzierung durch Gebühren geschrieben, aber mir fehlt die Rechtsverbindlichkeit, daß diese Gebühren von mir zu entrichten sind und nicht vom Vertragspartner, dem Landtag.

An welcher Stelle des Vertrag ist geregelt, daß die Finanzierung auf mich ungefragt und ohne Einspruchsrecht, über geht und meine Person der Schuldner wird, aus einem Vertrag dem ich nicht geschlossen, noch zugestimmt habe.

Das entspricht nicht der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Bei der Formulierung des Oberbürgermeisters der Vertrag wäre in Übereinstimmung der Staatspraxis, kann ich keinen Verweis auf Recht und Gesetz entnehmen, dem sich meine Person unterordnen müßte.

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2012 mit Urteil festgestellt, daß das Wahlgesetz wegen der ersatzverfassungswidrigen Überhangmandate überarbeitet werden muß. Nach meinem Kenntnisstand hatte keine Partei ein Interesse daran. Danach wurden wieder ungültige Wahlen durchgeführt. Welcher legitime Gesetzgeber hat dann für mich einen Vertrag geschlossen, dem ich mich beugen muß?

Durch welchen Rechtsakt werde ich zum Beitragsschuldner, ohne Vertrag und rechtliche Zustimmung, Rechteübertragung oder Widerspruchsmöglichkeit? Zwangsverträge sind Nötigung.

Wenn der RBB der rechtliche Gläubiger sein sollte, was ich bezweifle, dann steht dieser in der Pflicht den Beitrag einzuklagen. Hier scheint es eine rechtliche Hürde zu geben und deshalb ist die Stadt der Erfüllungsgehilfe und diese Übertragung der Aufgabe hat keine Rechtsgrundlage.

Ungeklärt ist auch, in welchem Verhältnis die nichtrechtsfähige GEZ zum RBB steht. Denn von dieser Institution geht die eigentliche Forderung aus.

Diese vertraglichen Zusammenhänge möchte ich auf Grund des Artikel 41 der Charta der Grundrechte der EU genannt bekommen.

Die GEZ ist demzufolge ein nichtrechtsfähiger Verein, an welchen ich keine Forderung stellen kann, noch eine Klage.

Es ist daher rechtmäßig, daß eine derartige Anstalt das Recht zugesprochen wird über die Stadt als Dritten, Zwang und Gewalt nach § 15 Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden, aber mir jegliches Recht des Widerspruch abgeschnitten ist.

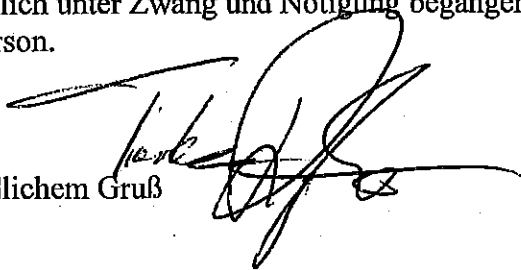
Ich kann bei der angeblich öffentlich rechtlichen Anstalt keine Rechtspersönlichkeit noch Kontrolle durch das Land feststellen. Die Benutzung der Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist daher mißbräuchlich.

Das Tragen der Kosten für diese Verfahren zu Lasten der Steuerzahler durch die Stadt, ist mißbräuchlich.

Ich widerspreche hiermit der von Ihnen in Auftrag gegebenen Pfändung in das Bankvermögen meiner Person.

Ich fordere weiterhin die Rückzahlungen aller von der Stadt im Verbund mit der Bank mißbräuchlich unter Zwang und Nötigung begangenen Entzug finanzieller Mittel, zum Schaden meiner Person.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. K. R.', written over the closing text.

